



# Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ  
Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at

## ANMELDUNG eines Hundes

§ 4 NÖ Hundehaltegesetz (ab 1. Juni 2023)

## INFO „Nur für Hunde, die NACH dem 1.6.2023 gehalten werden“

(unabhängig vom vorigen Wohnsitz oder Gemeinde)

## ANZEIGE eines Hundes

Gem. § 4 NÖ Hundeabgabengesetz

EDV-Nummer:	
Name des Hundehalters:	
Hauptwohnsitz Hundehalter/in:	
Telefon-/Mobilnummer:	
Mailadresse (optional):	
Name des Vorbesitzers:	
Hauptwohnsitz Vorbesitzer/in:	
Hunderasse:	
Rufname des Hundes:	
Alter des Hundes (Wurfdatum):	
Geschlecht (Rüde/Hündin):	
Farbe:	
Nummer der Hundemarke:	
Chipnummer:	
Nachweis der Haftpflichtversicherung (€ 725 000,00 pro Hund): (Polizzennr., Vers. Datum)	
Nachweis der allgemeinen Sachkunde: (nur für Neuhunde ab 1.6.23)	
Größe und lagemäßige Beschreibung des Grundstückes inkl. Einfriedung in der der Hund gehalten wird: (nur für Neuhunde ab 1.6.23)	
Bezahlung der Hundeabgabe per Bankeinzug (IBAN und BIC)	

Rohrbach/Gölsen, am .....

.....

Unterschrift Hundehalter/in



# Gemeinde Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ  
Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: gemeindeamt@rohrbach-goelsen.gv.at

## NÖ Hundeabgabegesetz 1979

### Abgabepflichtiger

#### § 4

(1) Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist ihm die Hundeabgabe mit Bescheid vorzuschreiben.

### Ad (7) gem.: Abgabepflicht entsteht mit Zuzug

### Hundeabgabemarke

#### § 7

(1) Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund (§ 4 Abs. 7) eine neue Hundeabgabemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen.

(3) Außerhalb des Hauses und des umwehrten Gehöftes muß die Abgabemarke am Halsband (Brustgeschirr) des Hundes befestigt sein. Jagdhunde sind während ihrer Verwendung bei der Jagd vom Tragen der Abgabemarke befreit. Abgabemarken behalten ihre Geltung bis zur Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhanden gekommen oder verstorben ist (§ 4 Abs. 9).

## NÖ Hundehaltegesetz

### Anzeige der Hundehaltung –

**(betrifft nur Hunde, die NACH dem 1.6.2023 neu gehalten werden; bei einem etwaigen Umzug aus einer anderen Gemeinde ist die Hundehaltung zwar nach NÖ Hundeabgabengesetz anzuzeigen, nicht jedoch nach Hundehaltegesetz“)**

#### § 4

(1) Das Halten von Hunden gemäß § 2 ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

**Die Höhe der jährlichen Hundeabgabe ist nach § 1 Abs. (1) Hundeabgabengesetz durch den Gemeinderat in einer Verordnung festzusetzen.**

Gemäß Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach/Gölsen (gültig ab 1.1.2019) ist

für Nutzhunde eine jährliche Abgabe von € 6,54

für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz eine jährliche Abgabe von € 110,00

für alle übrigen Hunde gestaffelt jährlich eine Abgabe von € 40,00 für den ersten Hund pro Hund und € 60,00 ab dem zweiten Hund pro Hund zu bezahlen.

(ev. Nachfrage zu NÖ Hundehaltegesetz bei Mag. Hiesberger, Amt der NÖ Landesregierung 02742-9005-13275 – Stand 07/2023)